



## Volksschulen

### ► Schulharmonisierung

#### Rahmenbedingungen und Kriterien für den „Wechsel Lehrpersonen“

##### 1. Ziele

Für die Schülerinnen und Schüler ist es entscheidend, dass die Lehrpersonen ihre Aufgabe motiviert und engagiert erfüllen. Es ist deshalb wichtig, dass der Personalwechsel an den Schulen, der im Rahmen der Schulharmonisierung nötig ist, möglichst einvernehmlich erfolgt. Dieses Einvernehmen wird erreicht, in dem das Verfahren des Personalwechsels transparent und gerecht ausgestaltet wird und die Rahmenbedingungen klar kommuniziert werden. Der Prozess wird begleitet durch eine breite Information und Beratung für alle Lehrpersonen und Schulleitungen. Beim Verfahren wird berücksichtigt, dass mit einem Wechsel an die Gemeindeschulen ein Arbeitgeberwechsel verbunden ist.

Bevor das eigentliche Verfahren beginnt, soll den Lehrpersonen und Schulleitungen ein Bild vermittelt werden; erstens von der pädagogischen Ausgestaltung der neuen Primarstufe und Sekundarschule, zweitens von den Arbeitsbedingungen an den beiden neuen Schulstufen (kantonale Vorgaben bezüglich Unterrichtsberechtigungen, Übergangslösungen in Bezug auf Lohn etc.) und drittens vom Pensenbedarf an den einzelnen Stufen und Schulen.

Es wird grundsätzlich von einvernehmlichen, zufriedenstellenden Lösungen für die meisten Lehrpersonen ausgegangen. Die in diesem Papier festgehaltenen Kriterien für den Wechsel der Lehrpersonen haben aber zwei Funktionen:

- Sie sind eine Grundlage für die Entscheidungsfindung der Lehrperson bzw. zur Findung der einvernehmlichen Lösungen
- Sie bieten eine Handhabe für die Regelung bei Differenzen, also wie und aufgrund welcher Kriterien im nicht einvernehmlichen Fall zu entscheiden ist. Nicht einvernehmlich zu lösende Fälle werden nicht nur entstehen, weil einzelne Lehrpersonen nicht (mehr) auf der Schulstufe unterrichten können, auf der sie am liebsten unterrichten würden. Sie können auch vorkommen, weil voraussichtlich eine relativ grosse Differenz zwischen den formalen Anforderungen an die Unterrichtsberechtigung (Ziff. 3) und den bei den Lehrpersonen zur Verfügung stehenden Qualifikationsprofilen besteht. Wenn z.B. für die neuen Primarstufenjahre 7 und 8 aufgrund der bisherigen Schulstruktur zu wenig formal richtig qualifizierte Lehrerinnen und Lehrer zur Verfügung stehen, müssen andere Kriterien zur Anwendung kommen können.

## 2. Verfahren

Der Unterricht in allen Schulen muss während des Wechsels immer garantiert werden. In der Beziehung Lehrperson-Schüler/innen, Kollegien-Schulleitungen, Lehrpersonen-Kollegien wird daher die höchst mögliche Konstanz angestrebt.

In einem ersten Schritt führen die abgebenden Schulleitungen mit jeder unbefristet und befristet angestellten Lehrperson ein Wechselgespräch. Aufgrund ihrer Führungserfahrung, der erforderlichen formalen Qualifikationen, den von den Lehrpersonen angegebenen Präferenzen für Schulstufe, Schulleitung, Teams und Standort sowie auf der Basis der Kriterien für den Personalwechsel schätzen die Schulleitungen die Eignung der Lehrpersonen für eine Schulstufe ein. Sie geben für die Lehrpersonen ihrer Schule eine Empfehlung zuhanden ihrer Stufenleitung (OS/WBS innerhalb Kanton) oder bzw. der Leiterin oder des Leiters der weiterführenden Schulen ab. Die Schulleiterinnen und Schulleiter werden auf diese Gespräche vorbereitet (Information, Schulung, Beratung, Auftrag und Gesprächsleitfaden).

In einem zweiten Schritt überprüfen die Stufenleitungen (OS/WBS innerhalb des Kantons) oder die Leitung Gemeindeschulen (OS/WBS nach Riehen) bzw. die Leiterin oder der Leiter der weiterführenden Schulen (Gymnasium) auf der Basis der Abklärungen der Schulleitungen die Wechselempfehlungen. Über die Empfehlung der Schulleitungen hinaus werden sie aus einer Gesamtsicht heraus auch die Zusammensetzung der Kollegien an den neuen Standorten sowie den genauen Bedarf an Klassen- und Fachlehrpersonen pro Schule berücksichtigen (siehe Kriterien für die Volksschulleitung bzw. Leitung weiterführende Schulen Ziff. 5). Die Leiterin oder der Leiter Volksschulen (OS/WBS) bzw. die Vorsteherin oder der Vorsteher des Erziehungsdepartements (Gymnasium) fällt schliesslich auf der Basis von § 93 Abs. 3 des Schulgesetzes den Entscheid für die Personalwechsel innerhalb der Volksschule und die Vorsteherin oder der Vorsteher des Erziehungsdepartements für die Personalwechsel zwischen dem Gymnasium und der Volksschule.

## 3. Formale Anforderungen an die Unterrichtsberechtigung für die neuen Schulstufen

Das Verfahren für den Personalwechsel der unbefristet angestellten Lehrpersonen wird auf die formalen Qualifikationen, d.h. auf die Diplome abgestellt. Der Wechsel der Lehrpersonen an die Primar- und Sekundarschule soll so erfolgen, dass die Lehrpersonen für die künftige Schule langfristig gesehen optimal qualifiziert und diplomiert sind.

Grundsätze für die nachfolgend definierten formalen Anforderungen sind<sup>1</sup>:

- Die Lehrpersonen verfügen über einen von der EDK anerkannten oder über einen im Sinne der Vorgängerausbildung äquivalenten formalen Ausbildungsabschluss für die entsprechende Schulstufe.
- Primarlehrpersonen der Klassen 3-8 und Kindergartenlehrpersonen der Klassen 1-4 verfügen über eine Generalistenausbildung.
- Sekundarlehrpersonen verfügen über eine Ausbildung in mehreren Fächern.

<sup>1</sup> Gemäss neuer Zählweise im HarmoS-Konkordat sind die Schuljahre wie folgt aufgeteilt: Primarstufe Schuljahre 1-8 (Kindergarten Schuljahr 1-2, Primarschule 3-8), Sekundarstufe Schuljahre 9-11, Sekundarstufe Schuljahre 12-15.

- Gymnasiallehrpersonen verfügen über eine Fachausbildung.
- Fachgruppenlehrkräfte, Fachlehrkräfte und Monofachlehrkräfte sind grundsätzlich in den Fächern, für die sie ausgebildet sind, unterrichtsberechtigt.
- Das Niveau P auf der Sekundarstufe I kann in der Regel nur von Lehrpersonen unterrichtet werden, die das entsprechende Fach an einer Hochschule studiert haben.
- Lehrpersonen an der Sekundarschule müssen grundsätzlich auf allen drei Niveaus unterrichten können.
- Lehrpersonen an den Spezialangeboten verfügen über ein pädagogisches Stufendiplom und über einen Abschluss in Sonderpädagogik (Vertiefungsrichtung Heilpädagogische Früherziehung respektive Schulische Heilpädagogik).

Nachstehend wird definiert, welche Unterrichtsberechtigungen gelten bzw. über welche Diplome die amtierenden Lehrpersonen verfügen müssen, um auf den neuen Schulstufen zu unterrichten:

Unterricht an der Primarstufe (1. bis 8. Schuljahr):

- OS-Lehrpersonen mit einem von der EDK anerkannten Lehrdiplom für die Sekundarstufe I (ein Sekundarlehrdiplom- oder ein Mittellehrerdiplom) sind berechtigt, Schüler/innen des 5.-8. Schuljahrs zu unterrichten.
- OS- und WBS-Lehrpersonen mit Primarlehrdiplom und kantonaler Nachqualifikation (Volleneas) sind berechtigt, Schüler/innen des 3.-8. Schuljahrs zu unterrichten.
- PS-Lehrpersonen mit Primarlehrdiplom (auch mit PL-Diplom 1-4) sind berechtigt, Schüler/innen des 3.-8. Schuljahrs zu unterrichten.
- Kindergartenlehrpersonen mit einem Kindergarten- und Unterstufenlehrdiplom sind berechtigt, Schüler/innen des 1. bis 4. Schuljahrs zu unterrichten.
- Schulische Heilpädagog/innen mit einem Lehrdiplom Primarstufe sind berechtigt, Schüler/innen des 3.-8. Schuljahrs integrativ zu unterrichten.
- Pädagog/innen in der heilpädagogischen Früherziehung (Vorschulheilpädagog/innen) mit einem Kindergarten- und Unterstufenlehrdiplom sind berechtigt, Schüler/innen des 1.-4. Schuljahrs integrativ zu unterrichten.

Unterricht an der Sekundarstufe I (9. bis 11. Schuljahr):

- OS- und WBS-Lehrpersonen mit einem von der EDK anerkannten Lehrdiplom für die Sekundarstufe I (ein SLA oder ein Mittellehrerdiplom) sind berechtigt, in allen Niveaus der Schuljahre 9-11 zu unterrichten.
- OS- und WBS-Lehrpersonen mit Primarlehrdiplom und einer von der EDK anerkannten Nachqualifikation für die Sek I sind berechtigt, in den Schuljahren 9-11 in allen Niveaus zu unterrichten.
- Schulische Heilpädagog/innen mit einem von der EDK anerkannten Lehrdiplom für die Sekundarstufe I sind berechtigt, Schüler/innen des 9.-11. Schuljahrs integrativ zu unterrichten.

- Gym-Lehrpersonen mit einem von der EDK anerkannten Lehrdiplom für die Sekundarstufe I sind berechtigt, in allen Niveaus der Schuljahre 9-11 zu unterrichten.
- Gym-Lehrpersonen mit einem Mittellehrerdiplom respektive einer Qualifikation in einem Zusatzfach für die Sekundarstufe I sind berechtigt, in den Schuljahren 9-11 zu unterrichten.

Unterricht an den separativen Angeboten (1. bis 11. Schuljahr):

- Pädagog/innen in der heilpädagogischen Früherziehung sind berechtigt, Schüler/innen des 1.-4. Schuljahrs separativ zu unterrichten.
- Schulische Heilpädagog/innen mit einem Lehrdiplom Primarstufe sind berechtigt, Schüler/innen des 3.-8. Schuljahrs separativ zu unterrichten.
- Schulische Heilpädagog/innen mit einem Lehrdiplom Sek. I sind berechtigt, Schüler/innen des 9.-11. Schuljahrs separativ zu unterrichten.

Unterricht am Gymnasium (12. bis 15. Schuljahr):

- Lehrpersonen mit einem Diplom HLA respektive mit einem Lehrdiplom für Maturitätsschulen sind berechtigt, in den Schuljahren 12-15 zu unterrichten.

Monofachlehrpersonen:

- Lehrpersonen mit einem Monofachlehrdiplom Textil, Werken/Gestalten oder Zeichnen sind berechtigt, auf der Primarstufe und Sekundarstufe I zu unterrichten.
- Lehrpersonen mit einem Monofachlehrdiplom Hauswirtschaft sind berechtigt, in den Schuljahren 9-11 und an der FMS in den Schuljahren 12-15 zu unterrichten.
- Lehrpersonen mit einem Diplom in Schulmusik II sind berechtigt, Schüler/innen des 7. - 15. Schuljahrs zu unterrichten.
- Lehrpersonen mit einem Monofachlehrdiplom in Sport I sind berechtigt, im 3. bis 11. Schuljahr zu unterrichten.
- Lehrpersonen mit einem Sportlehrdiplom II respektive einem Master in Sport Sciences sind berechtigt, Sport in den Schuljahren 3 bis 15 zu unterrichten.
- Lehrpersonen mit einem Monofachlehrdiplom Bildnerisches Gestalten sind berechtigt in den Schuljahren 12 bis 15 zu unterrichten.
- Lehrpersonen mit einer Qualifikation für den Informatikunterricht sind berechtigt, in den Schuljahren 12-15 zu unterrichten.

Vom Wechsel an die Primarstufe betroffene OS- und WBS-Lehrpersonen, vom Wechsel an die Sekundarstufe I betroffene OS- und WBS-Lehrpersonen ohne Berechtigung für den Unterricht im P-Zug sowie vom Wechsel betroffene Gymnasiallehrpersonen mit einem HLA Diplom ohne Berechtigung für den Unterricht auf der Sekundarstufe I können sich auf freiwilliger Basis weiterbilden lassen und erhalten dafür Unterstützung und Begleitung.

#### 4. Übergangslösungen

Wie die Zusammenarbeit der künftigen Primarstufenlehrpersonen ab dem Schuljahr 2015/16 ausgestaltet werden soll, prüft die Arbeitsgruppe Porträt Primarstufe zwischen November 2010 und Februar 2011. Die Arbeitsgruppe wird bei der Ausarbeitung von Lösungen dem Handlungsspielraum der Schule vor Ort und pädagogischen Zielen Rechnung tragen. Die Resultate gehen im März 2011 in eine Anhörung bei der Volksschulleitung, den Schulleitungen, der Lehrerschaft sowie weiteren Anspruchsgruppen.

Im Schuljahr 2013/14 wird erstmals das 7. Schuljahr (die 5. Klasse der Primarschule) und im darauf folgenden Jahr das 8. Schuljahr (die 6. Klasse) der neuen Primarstufe geführt. Während dieser beiden Jahre werden in diesen Klassen in der Regel OS-Lehrpersonen unterrichten – dies vor allem aus pragmatischen Gründen. Mit dieser Übergangslösung wird dem Bedürfnis vieler Schulen Rechnung getragen, der pädagogischen Umsetzung der Schulharmonisierung genügend Zeit einzuräumen. Dies bedeutet für die Kinder mit den Jahrgängen 2002/03 und 2003/04, dass während der ersten vier Primarschuljahre in der Regel kein Wechsel der Klassenlehrperson stattfindet. Fehlende Unterrichtsberechtigungen sollen den nachfolgenden Grundsatz des Zusammenwachsens nicht einschränken. Es wird indessen ausdrücklich begrüsst, wenn Schulen von Anfang an andere Formen des Zusammenwachsens der bisherigen Schulstufen (Kindergarten, Primarschule und Orientierungsschule) zu einer Primarstufe vorsehen.

Für alle unbefristet angestellten Lehrpersonen, die einen Wechsel vollziehen, gelten folgende Übergangsregelungen:

- Lehrpersonen, die zum Zeitpunkt des Wechsels von Basel-Stadt angestellt sind, behalten beim Wechsel ihren unbefristeten Anstellungsvertrag beim Erziehungsdepartement und den Beschäftigungsgrad.
- Für die Lehrpersonen, die von der OS oder WBS in die Primarstufe oder vom Gymnasium in die Sekundarstufe I wechseln, gilt eine vorteilhafte Übergangsregelung: Während den Schuljahren 2011/12 bis und mit 2020/21 bleiben aufgrund der Regelung in der Mischpensenverordnung auch bei diesen Wechseln die Lohnklasse und Stufenentwicklung gleich. Ab dem Schuljahr 2021/22 wird ihnen der Frankenbesitzstand gewährt.

Um den Lehrpersonen den Wechsel an die Gemeindeschulen zu ermöglichen, werden ihnen insgesamt und in Bezug auf die Übergangsregelungen vergleichbare Leistungen wie in kantonalen Primarschulen in der Stadt Basel angeboten (Vorbehalt: Genehmigung des Gemeinderats). Dazu werden die Übergangslösungen und Einreihungen in den kommunalen Ordnungen und Reglementen neu definiert. Auch der Ablauf der Wechselentscheidung wird in den Gemeinden nahezu gleich verlaufen wie in der Stadt.

## 5. Kriterien

Diese Kriterien sind als Merkmale zu verstehen, die relevant sind bei der Entscheidung für den Personalwechsel an den Schulen. Kriterien sind somit nicht eine hinreichende Bedingung für die Entscheidung – es wird durch sie nicht fix vorgegeben, wer wohin wechseln wird.

Die Kriterien sind einerseits eine Grundlage für die Entscheidungsfindung der Lehrpersonen. Sie dienen ihnen als Orientierung, um ihre Präferenzen zu formulieren bzw. eine Priorisierung betreffend Stufe, Schulleitung, Team und Standort vorzunehmen. Auch ganze Teams können ihre Bereitschaft zu einem Wechsel zeigen. Wie eingangs erwähnt, sind die Kriterien sowohl Grundlage zur Findung der einvernehmlichen Lösungen als auch für die Regelung von nicht einvernehmlich zu lösenden Fällen.

Die Kriterien dienen andererseits einem einheitlichen Verfahren, in dem die vielen Entscheidungen nach den gleichen Regeln getroffen werden. Daher sind sie in einer Reihenfolge geordnet. Im Entscheidungsprozess kommt nur bei Nichteinhaltung des ersten Kriteriums das nächste zum Zug. Die Kriterien kommen somit entlang eines Entscheidungsbaums zur Anwendung (siehe grafische Darstellung weiter unten).

Es gibt Kriterien, die vorbehaltlos erfüllt sein müssen (Ausbildung) und Kriterien, die neben anderen ebenfalls mitentscheidend sind. Nebst den Kriterien, die den Entscheidungsprozess für die einzelnen Lehrpersonen betreffen, gibt es allgemeine Kriterien für die Schule. Damit der Unterricht in allen Schulen garantiert werden kann, muss beim Wechsel auch der Bedarf an den einzelnen Schulen berücksichtigt werden.

Die Kriterien gelten nur für unbefristet angestellte Lehrpersonen. Befristet angestellte Lehrpersonen mit Stellenantritt im August 2010 in OS und WBS und Eintritt 2012 an Gymnasien haben keinen vertraglichen Anspruch auf einen unbefristeten Vertrag an der OS, WBS oder am Gymnasium. Beim Verfahren zum Wechsel der Lehrpersonen haben die befristet angestellten Lehrpersonen keinen Anspruch auf eine unbefristete Anstellung auf einer Stufe. Sie können jedoch im Rahmen der Wechselgespräche Präferenzen betreffend Team und Standort angeben.

# Kriterien für den Wechsel von Lehrpersonen

<b>A</b>	<b>Kriterien für den Wechsel von Lehrpersonen der OS und WBS, die von den Schulleitungen bei der Empfehlung berücksichtigt werden müssen</b>	
A 1	Formale Anforderung an die Unterrichtsberechtigung	Die Lehrperson verfügt über ein Lehrdiplom der entsprechenden Schulstufe gemäss Ziff. 3.2
A 2	Qualifikation	Über die generelle formale Anforderung hinaus sollen in Bezug auf die Qualifikationen Unterkriterien zur Anwendung kommen:
A 2a	Für Regellehrpersonen	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Lehrpersonen mit einem von der EDK anerkannten Diplom für die Sekundarstufe I (ein SLA oder ein Mittellehrerdiplom) ist in der Regel ein Wechsel an die Sekundarstufe I möglich.</li> <li>2. Lehrpersonen ohne einem von der EDK anerkannten Diplom für die Sekundarstufe I wird in der Regel ein Wechsel auf die Primarstufe vorgeschlagen (dies betrifft: Primarlehrdiplom plus kantonale Nachqualifikationen, Staatsexamen für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen, Diplome für Real- und Sekundarschulen aus anderen CH-Kantonen, die als Generalisten ausgebildet wurden, ad personam Anstellung durch den Erziehungsrat respektive das Departement gemäss § 93 Schulgesetz in den letzten 10 Jahren und keine Monofachanerkennung für die Sekundarstufe I)</li> <li>3. Wenn auf der Sekundarstufe I in bestimmten Fächern und Fächergruppen ein Überangebot an qualifizierten Lehrpersonen besteht, werden Lehrpersonen nur dann für einen Wechsel auf die Sekundarstufe favorisiert, wenn Sie bereits frühere Erfahrung (mehr als 15 Jahre Unterrichtserfahrung an der Realschule mitbringen).</li> <li>4. Für all jene Lehrpersonen, die zur Erlangung der Unterrichtsberechtigung auf der Sekundarstufe I noch eine Weiterbildung absolvieren, ist ein Wechsel an die Sekundarschule nach Erhalt der Nachqualifikation möglich.</li> </ol>
A 2b	Für ISF-Lehrpersonen	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. ISF-Lehrpersonen können an die Sekundarstufe I wechseln, wenn sie ein von der EDK anerkanntes Diplom der Sekundarstufe I und ein Diplom in Schulischer Heilpädagogik vorweisen können.</li> <li>2. Bei Lehrpersonen, die ISF unterrichten und ein Lehrdiplom für die Primarstufe und ein Diplom in Schulischer Heilpädagogik besitzen, wird die Teamsituation als Kriterium herangezogen.</li> <li>3. ISF-Lehrpersonen mit einem Diplom in schulischer Heilpädagogik darf im Wechselverfahren gegenüber ISF-Lehrpersonen mit einer Nachqualifikation in schulischer Heilpädagogik kein Nachteil erwachsen.</li> </ol>

<b>B</b>	<b>Kriterien für den Wechsel von Lehrpersonen an den Spezialangeboten, die von den Schulleitungen bei der Empfehlung berücksichtigt werden müssen.</b>	
B 1	Formale Anforderung an die Unterrichtsberechtigung	Die Lehrperson verfügt über ein Lehrdiplom der entsprechenden Schulstufe gemäss Ziff. 3.2
B 2	Qualifikation	Über die generelle formale Anforderung hinaus sollen in Bezug auf die Qualifikationen Unterkriterien zur Anwendung kommen:
B 2a		<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Lehrpersonen mit einem von der EDK anerkannten Diplom in Sonderpädagogik und einem Stufendiplom für die Sekundarstufe I (ein SLA oder ein Mittellehrerdiplom) ist in der Regel ein Wechsel an die Spezialangebote der Sekundarstufe I möglich.</li> <li>2. Lehrpersonen mit einem von der EDK anerkannten Diplom in Sonderpädagogik und einem Stufendiplom für die Primarschule wird in der Regel ein Wechsel auf die Primarstufe vorgeschlagen.</li> <li>3. Wenn auf der Sekundarstufe I der Spezialangebote ein Mangel an qualifizierten Lehrpersonen besteht, werden Lehrpersonen dann für einen Wechsel auf die Sekundarstufe I favorisiert, wenn sie bereits Erfahrung im Unterricht von Schüler/innen des 9.-11. Schuljahres haben.</li> <li>4. Für all jene Lehrpersonen, die zur Erlangung der Unterrichtsberechtigung auf der Sekundarstufe I der Spezialangebote noch eine Weiterbildung absolvieren, ist ein Wechsel an die Sekundarschule nach dem Erwerb einer Nachqualifikation möglich.</li> </ol>
<b>C</b>	<b>Kriterien für den Wechsel von Lehrpersonen der Gymnasien, die von den Schulleitungen bei der Empfehlung berücksichtigt werden müssen.</b>	
C 1	Formale Anforderung an die Unterrichtsberechtigung	Die Lehrperson verfügt über ein Lehrdiplom der entsprechenden Schulstufe gemäss Ziff. 3.2
C 2	Qualifikation	Über die generelle formale Anforderung hinaus sollen in Bezug auf die Qualifikationen Unterkriterien zur Anwendung kommen:
C 2a		<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Gymnasiallehrpersonen mit einem Diplom für die Sekundarstufe I wird in der Regel ein Wechsel an die Sekundarstufe I vorgeschlagen.</li> <li>2. Wer für die Unterrichtsbefähigung am Gymnasium noch Weiterbildungsbedarf hat, kann dort mit dem Erwerb einer Nachqualifikation weiter unterrichten.</li> </ol>
<b>D</b>	<b>Kriterien für den Wechsel von allen Lehrpersonen, die von den Schulleitungen bei der Empfehlung berücksichtigt werden müssen.</b>	
D 1	Pensionierung	Wer innerhalb der Übergangszeit (OS/WBS 2013-2017, Gymnasium 2015-2019) die Pensionsberechtigung erlangt, kann nicht zu einem Wechsel an die untere Stufe verpflichtet werden. Von diesen Lehrpersonen wird eine Erklärung verlangt, dass sie sich ordentlich oder vorzeitig pensionieren lassen wollen.
D 2	Präferenzen der Lehrpersonen	In einem Wechselgespräch mit der (abgebenden) Schulleitung äussern die Lehrpersonen ihre Präferenzen für die zukünftige Schulstufe, Schulleitung, Teams und Standorte (jeweils mehrere Nennungen und Priorität). Diese Wünsche werden auf der Basis der vorgegebenen Kriterien bei der Entscheidung über die Zuteilung möglichst gut berücksichtigt. Es ist zu planen, welche Perspektiven Lehrpersonen durch die Schulleitung eröffnet werden können, wenn ihre Präferenz nicht berücksichtigt werden kann.



<b>E</b>	<b>Kriterien, die beim Entscheid der Volksschulleitung, der Leitung der Gemeindeschulen bzw. der Leitung der weiterführenden Schulen berücksichtigt werden.</b>	
E 1	Teamzusammensetzung	<p>Gut funktionierende Teams sollen wenn immer möglich durch den Wechsel nicht auseinander gerissen werden.</p> <p>Bei der Zusammenführung an der Primarstufe kann es zu Veränderung bestehender Teams kommen.</p> <p>Der Lehrkörper soll von der Altersdurchmischung sowie der fachlichen und didaktischen Befähigung her ausgeglichen zusammengesetzt sein, damit ein Potential für die Team- und Schulentwicklung entsteht.</p> <p>Zudem muss man sich bei der Zusammensetzung der neuen Kollegien an den zu erteilenden Fächern orientieren.</p> <p>Es ist darauf zu achten, dass die Lehrpersonen mit befristeter Anstellung (insbesondere solche mit einem stufengerechten Diplom) nicht einseitig einer Stufe zugewiesen werden.</p>
E1a	Umgang mit ausgewiesenen kompetenten Lehrpersonen	<p>Ausgewiesene Teambefähigung, qualitativ hohe Fachkompetenz, erfolgreiche Unterrichtsgestaltung sowie Mitarbeit und Engagement bei Schulentwicklungsprojekten sollen bei der Bildung eines Teams eine Rolle spielen dürfen.</p>
E 2	Bedarf	<p>Damit der Unterricht gewährleistet werden kann, muss der pensenbezogene Bedarf der jeweiligen Stufe berücksichtigt werden.</p>

**Aspekte, die nicht als Kriterien zur Anwendung gelangen sollen**

Alter	<p>Das Alter alleine ist kein Kriterium. Die neu gebildeten Kollegien sollen aber altersmässig gut durchmischt sein. Dieser Aspekt kann daher von der Volksschulleitung, der Leitung Gemeindeschulen bzw. der Leitung der weiterführenden Schulen berücksichtigt werden.</p>
Anstellungsdauer (Dienstalter)	<p>Die Anstellungsdauer und Erfahrung im Unterricht auf einer Schulstufe alleine ist kein Kriterium. Die neuen Kollegien sollen aber von der Erfahrung her gut durchmischt sein. Dieser Aspekt kann daher von der Volksschulleitung, der Leitung Gemeindeschulen bzw. der Leitung der weiterführenden Schulen berücksichtigt werden. .</p>
Anstellungsgrad	<p>Der vertragliche Beschäftigungsgrad ist kein Kriterium.</p>
Geschlecht	<p>Das Geschlecht alleine ist kein Kriterium. Dieser Aspekt kann aber von der Volksschulleitung, der Leitung Gemeindeschulen bzw. der Leitung der weiterführenden Schulen berücksichtigt werden.</p>
Berufliche Kompetenzen	<p>Die Arbeitsleistung der Lehrpersonen ist kein Kriterium. Lehrpersonen werden über den ordentlichen Weg beurteilt.</p>

**Für Lehrpersonen an der Primarstufe bestehen nachfolgende Berufsperspektiven**

Für Primarlehrpersonen	<p>Im 7. und 8. Schuljahr der neuen Primarstufe können jene Primarlehrpersonen den Fachunterricht in Französisch, Englisch oder Textil erteilen, die dafür qualifiziert sind.</p>
Für Kindergartenlehrpersonen	<p>Wer ein Unterstufendiplom besitzt, kann auch im 3. und 4. Schuljahr an der neuen Primarschule unterrichten.</p>

# Entscheidungsbaum für Lehrpersonen der OS, WBS, Gym

